

Präsidialdirektion Stadtplanungsamt

# Festlegung des Gewässerraums Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung

Informationsveranstaltungen zur öffentlichen Mitwirkung vom 20. und 21. März 2018

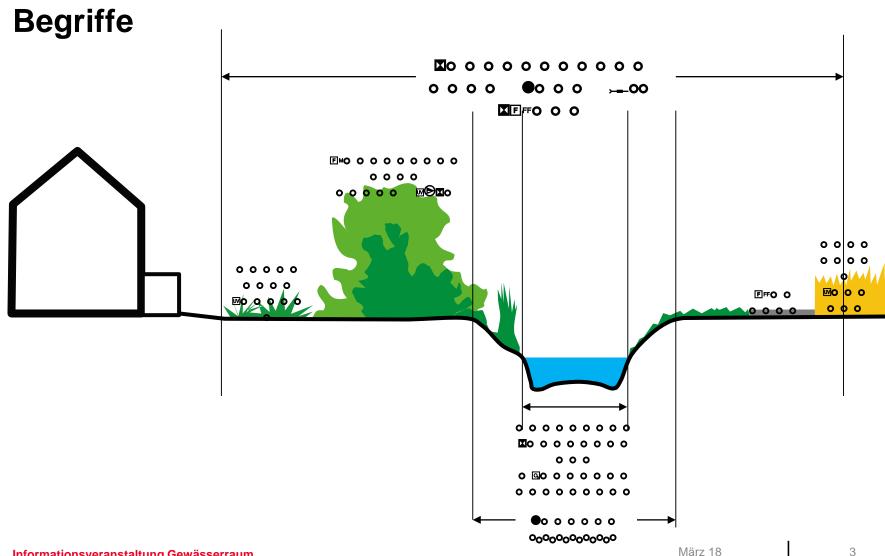
März 18



### **Inhalt**

- Ausgangslage und gesetzlicher Auftrag
- Bestimmung des Gewässerraums
- Festlegung des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung
- Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter
- Verfahren und weiteres Vorgehen







### Ausgangslage und gesetzlicher Auftrag

- Änderung Gewässerschutzgesetz als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «lebendiges Wasser» seit 2011 in Kraft.
- Die Gemeinden müssen den nötigen Gewässerraum für:
  - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
  - b. den Schutz vor Hochwasser;
  - c. die Gewässernutzung

grundeigentümerverbindlich in der baurechtlichen Grundordnung festlegen.

 Frist bis Ende 2018 zur Umsetzung der Vorgaben. Bis zur Umsetzung gelten die strengeren bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.







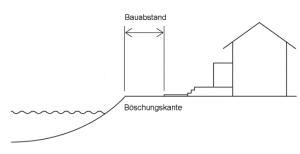


### Ausgangslage – was galt bisher?

#### Bauordnung, Art. 41 Gewässerabstand

- <sup>1</sup> Gegenüber <u>offenen und eingedolten</u> Gewässern ist oberund unterirdisch ein <u>Bauabstand</u> von 7.00 m ausserhalb der Bauzone und von 5.00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.
- <sup>2</sup> Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.
- <sup>3</sup> Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.
- <sup>4</sup> Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.

#### Messweise Bauabstand bisher

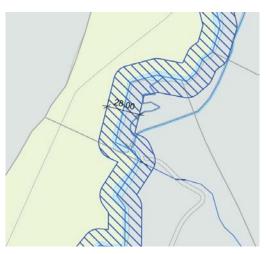


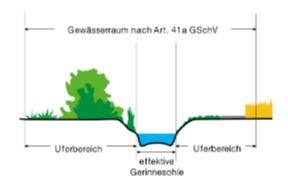


### Ausgangslage – Was gilt neu

- Der Gewässerraum bildet einen Korridor der im Zonenplan grundeigentümerverbindlich festgelegt wird.
- Es gelten nicht nur <u>Baueinschränkungen</u> sondern auch <u>Bewirtschaftungseinschränkungen</u>.
- Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt spezifisch festgelegt.

#### Neuer Gewässerraum







### Bestimmung des Gewässerraums

- Die Breite des Gewässerraums hängt von der Gewässerbreite ab und wird mit einer Formel gemäss der Gewässerschutzverordnung bestimmt.
- Von der «effektiven (gemessenen) Gerinnesohle» über die «natürliche Gerinnesohle» zur «Gewässerraumbreite»

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	Mark Salar Mark Mark Mark Mark Mark Mark Mark Ma
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m	Uferbereich Uferbereich
		effektive Gerinnesohle

 natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB):
 bei beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert



### Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

- Eine Erhöhung des Gewässerraums ist nötig zur Gewährung:
  - des Schutzes vor Hochwasser;
  - des f
    ür eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
  - gewässerbezogener Schutzziele in Schutzgebieten;
  - Überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.
- In der Stadt Bern muss der Gewässerraum in den folgenden Fällen erhöht werden:
  - Punktuell entlang der Aare, abgestützt auf das Hochwasserschutzprojekt «Quartiere an der Aare»
  - Bei schützenswerten Uferbestockungen entlang von Gewässern
  - Bei einem Revitalisierungspotential



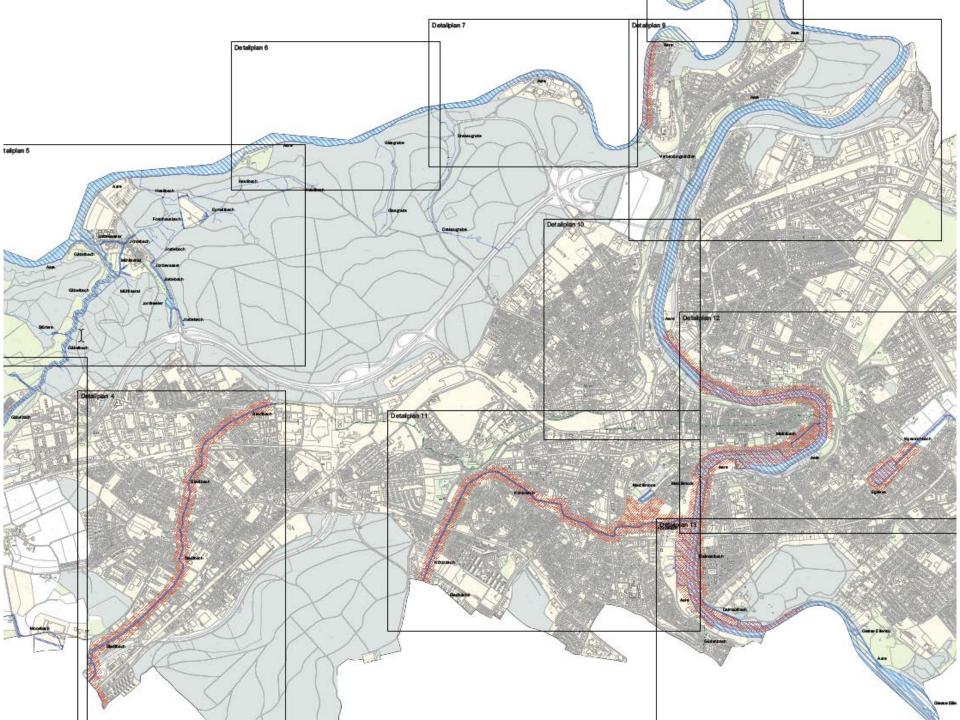




### Gewässer mit reduziertem Gewässerraum

- In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen und zum Erhalt des Ortsbilds reduziert werden.
- Im Baubewilligungsverfahren können weitere Ausnahmen für zonenkonforme Bauvorhaben geprüft werden, wenn:
  - der Zugang für den Unterhalt des Gewässers gewährleistet ist;
  - der Hochwasserschutz gewährleistet ist;
  - keine weiteren übergeordneten Interessen dagegen sprechen.

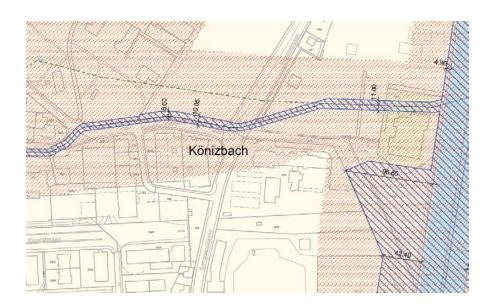


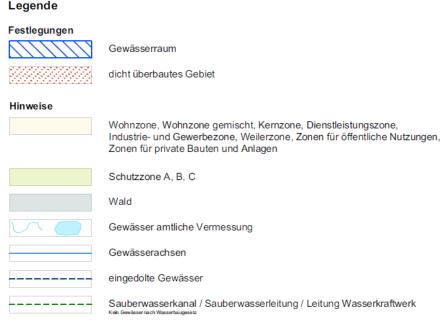




### Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung

Gewässerraumplan Nr. 1461/1 und 1461/2 1:2000





 Im Wald und bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone wird kein Gewässerraum festgelegt.



### Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung

- Aufhebung Art. 41 Bauordnung zum Bauabstand von Gewässern
- Neuer Art. 41a Bauordnung zum Gewässerraum
- Die Stadt Bern macht keine eigenen Vorgaben zum Gewässerraum sondern verweist auf die übergeordneten Bestimmungen im Bundesgesetz.

#### Art. 41a Gewässerraum

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach dem übergeordneten Recht<sup>2</sup>. Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup>namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

12



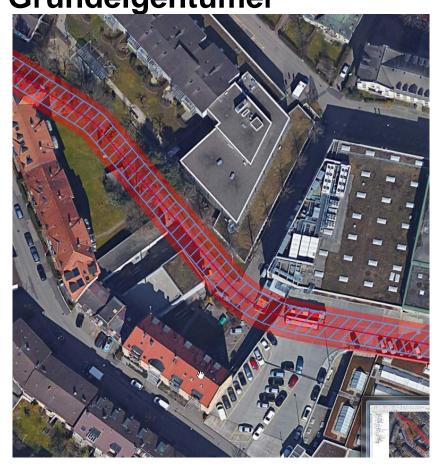
## Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

- Für Bauvorhaben in den meisten Fällen keine zusätzlichen Einschränkungen gegenüber den bisherigen Abstandsvorschriften gemäss Art. 41 BO.
- Standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind zugelassen.
- Bestehende Bauten haben Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG.
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen im Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.





Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

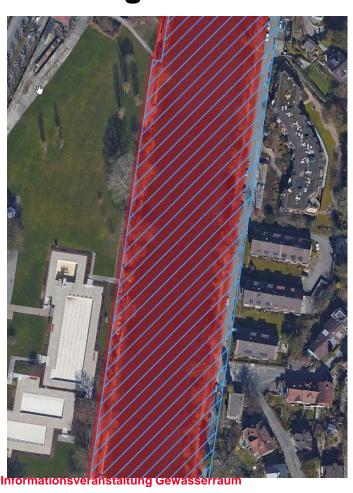


## Beispiel Stadtbach im Mattenhofquartier:

- bisher 5.0 m Bauabstand (beidseitig, roter Bereich)
- neu 7.4 m Gewässerraum (Leitung + je 3.0 m)



## Auswirkungen auf Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer



### Beispiel Aare:

- bisher 5.0 m Bauabstand ab Böschungsoberkante (beidseitig, roter Bereich)
- neu abgestützt auf Hochwasserschutzprojekt (Blaue Schraffierung)
- Weitergehende Vorgaben der Uferschutzpläne gelten weiterhin.

März 18

15



### Zulässige Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Ausnahmen gemäss Art. 41c Abs. 1 lit. a bis d GSchV

Wenn **keine überwiegenden Interessen** (insbesondere Revitalisierung, Hochwasserschutz und Zugang für den Unterhalt) entgegenstehen, können folgende Anlagen bewilligt werden:

- Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Brücken, Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke)
- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3.0 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

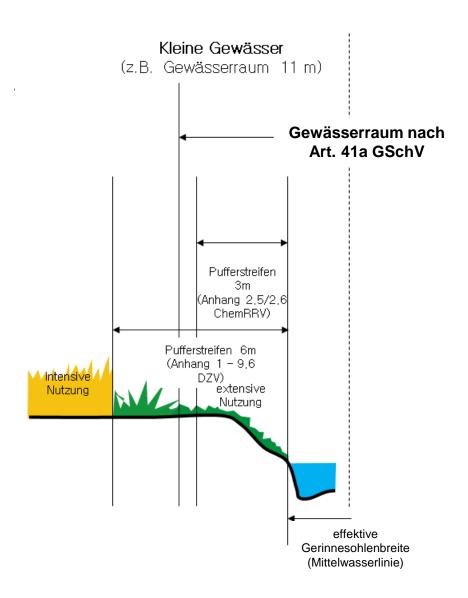


## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

- Gesetzliche Grundlagen für die Bewirtschaftung des Gewässerraums:
  - Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), insbesondere Anhang 2.5/2.6
  - Direktzahlungsverordnung (DZV), insbesondere Anhang 1
  - Gewässerschutzverordnung (GSchV), insb. Art.
     41c GSchV







März 18



## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

## Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c GSchV

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.





## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

## Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c GSchV

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftlichen Nutzfläche.





## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Detail)

## Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c GSchV

<sup>4bis</sup> Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.





## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Detail) – weitere Vorgaben

## **Dünger und Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5/2.6 ChemRRV)**

#### Bisher:

Dünger und

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden in einem Streifen von drei Metern Breite ab Böschungsoberkante.

#### Neu:

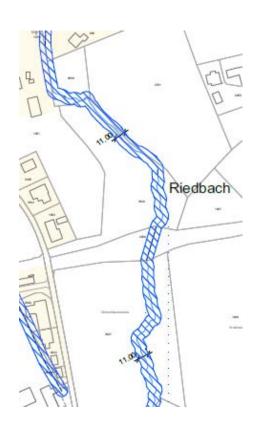
Dünger und

Pflanzenschutzmittel dürfen im ganzen Gewässerraum nicht ausgebracht werden.

#### Konsequenz:

Bei Gewässern mit Gewässerraum 11 m bleibt der Bereich, in dem kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden darf, gleich oder wird sogar schmaler.

Bei Gewässern mit grösserem Gewässerraum wird dieser Bereich entsprechend breiter als bisher.



März 18

22



## Auswirkungen auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Detail) – weitere Vorgaben

### Pufferstreifen gemäss Anhang 1/9.6 DZV

#### Bisher:

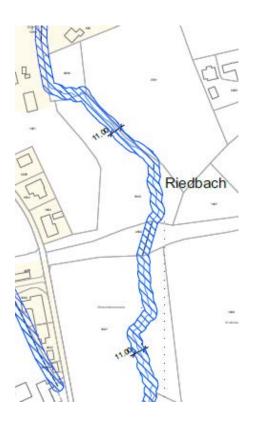
Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen werden darf. (Ab Böschungsoberkante)

#### Neu:

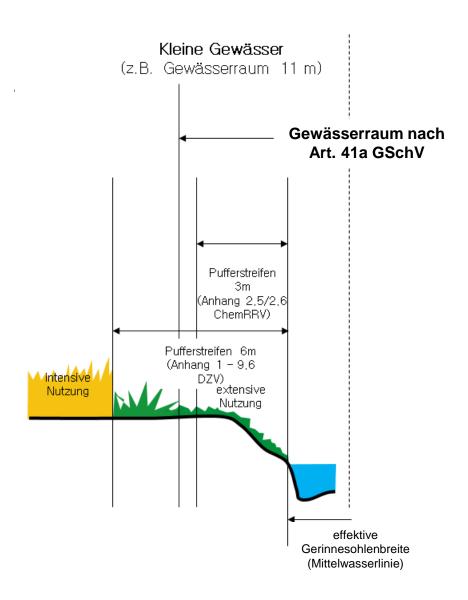
Diese Vorgabe aus der DZV bleibt bestehen, der Pufferstreifen wird neu jedoch ab Böschungsunterkante gemessen.

### Konsequenz:

Die Bewirtschaftungsvorgaben gemäss DZV gelten neu auch für die Flächen des Gewässerraums ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.







März 18



### Weiteres Vorgehen – Mitwirkung

- Die Mitwirkung läuft vom 8. März 2018 6. April 2018
- Die Mitwirkungsakten k\u00f6nnen w\u00e4hrend der Auflagefrist zu den B\u00fcrozeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00/14.00-17.00 Uhr, Freitag bis 16.00 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, bei der BauStelle, Bundesgasse 38 sowie im Internet unter www.bern.ch/mitwirkungen eingesehen werden.
- Während der Auflagefrist können dem Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse
   62, Postfach, 3001 Bern, zuhanden des Gemeinderats schriftliche Anregungen und Einwendungen unterbreitet werden.

März 18



### Weiteres Vorgehen - Terminplan

Mitwirkungsverfahren März – April 2018

Kantonale Vorprüfung Mai – Juli 2018

Bereinigung nach der Vorprüfung August – September 2018

öffentliche Auflage
 Oktober – November 2018

Gemeinderatsbeschluss Dezember 2018

• Stadtratsbeschluss Frühling 2019

Volksabstimmung
 Sommer 2019

Genehmigung Winter 2019

Inkraftsetzung
 Ende 2019/Anfang 2020

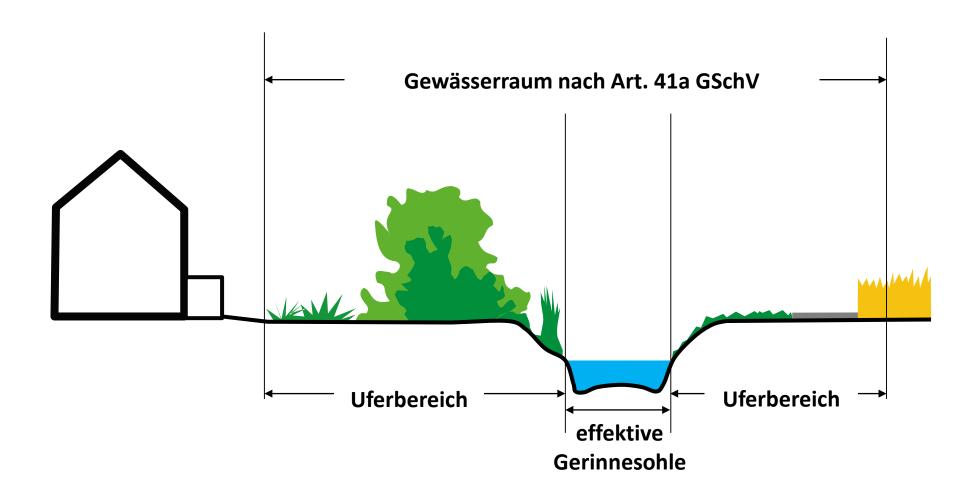


## Fragen?

### Vielen Dank für Ihr Interesse!

März 18 27





28



#### Präsidialdirektion

